

**05.05.2015**

**Drucksache 063/15**

Umsetzung des Linienbündelungskonzeptes im Kreis Unna

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	26.05.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2015	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Planung und Mobilität
<b>Berichterstattung</b>	Sabine Leißer

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.11	Planungskoordination
<b>Produkt</b>	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV
<b>Haushaltsjahr</b>	2015 ff.	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b> 0,00
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b> 0,00

**Beschlussvorschlag**

Das Linienbündelungskonzept gem. Anlage 1 wird als Ergänzung zum Nahverkehrsplan des Kreises Unna beschlossen.

Der Landrat wird beauftragt, das Linienbündelungskonzept der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

## Sachbericht

### Hintergrund

Der Kreis Unna als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beabsichtigt, für das gesamte Kreisgebiet ein Linienbündelungskonzept im Busverkehr in Ergänzung zur Nahverkehrsplanfortschreibung 2013 aufzustellen.

Grundsätzliches Ziel einer Linienbündelung ist es, dass verhindert werden soll, dass auf ertragsreichen und eigenwirtschaftlich betriebenen Linien hohe Gewinne an die Verkehrsunternehmen fließen, während für zuschussbedürftige Linien hohe Kosten auf Seiten der öffentlichen Hand aufgewendet werden müssen (Vermeidung von „Rosinenpickerei“).

Die Entscheidung über zu bündelnde Linien trifft weiterhin die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg), wobei die entsprechenden Linienbündelungskonzepte der Aufgabenträger berücksichtigt werden.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr (heute: Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität) ist am 10.02.2014 über die geplante Linienbündelung im Kreis Unna informiert worden (s. DS 006/14).

Am 24.02.2015 hat der Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität dem Landrat empfohlen, das Beteiligungsverfahren zum Linienbündelungskonzept für den Kreis Unna einzuleiten (s. DS 020/15).

### Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren wurde unmittelbar nach der Ausschusssitzung gestartet.

Beteiligt wurden die betroffenen Verkehrsunternehmen, Nachbaraufgabenträger sowie die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Genehmigungsbehörde.

Darüber hinaus wurde zusätzlich Herr Marszalek (PricewaterhouseCoopers) als gutachterlicher Fachanwalt im ÖPNV-Recht in das Beteiligungsverfahren einbezogen, um insbesondere die rechtlichen Belange im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) mit der VKU zu überprüfen bzw. abzustimmen.

Die Anregungen und Bedenken aus den Stellungnahmen wurden seitens der Verwaltung gemeinsam mit dem Gutachter geprüft und konnten überwiegend im Linienbündelungskonzept berücksichtigt werden (s. Anlage 1 und 2).

Auf folgende Sachverhalte ist besonders hinzuweisen:

#### Gemeinschaftskonzessionen

Liniengenehmigungen können auch als Gemeinschaftskonzessionen erteilt werden, bei denen mehrere Verkehrsunternehmen als gleichberechtigte Konzessionäre/Genehmigungsinhaber agieren. Die konzessionsrechtlichen Bedenken im Beteiligungsverfahren, ob es in einem Linienbündel nur Konzessionen mit einem Genehmigungsinhaber geben darf, konnten von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg ausgeräumt werden. Dies bedeutet, dass in einem Linienbündel Gemeinschaftskonzessionen weiterhin Bestand haben und auch weiterhin genehmigt werden können. Dies betrifft verschiedenste Linien im Kreis Unna (s. Anlage 1).

#### Linien R30 und 18 der Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH (BRS)

Derzeit befindet sich der Nahverkehrsplan (NVP) des Märkischen Kreises in der Fortschreibung, so dass zum jetzigen Zeitpunkt eine verbindliche Stellungnahme zu den Linien R30 (Schwerte – Iserlohn) sowie 18 (Iserlohn) vom Märkischen Kreis nicht abgegeben werden kann. Aus diesem Grund werden diese Linien vorerst nicht in das Linienbündelungskonzept des Kreises Unna aufgenommen. Aus Sicht der Verwaltung und des Gutachters bestehen keine Bedenken, nach Verabschiedung des NVP des Märkischen Kreises und einvernehmlichen Abstimmungsgesprächen, diese Linien in das Linienbündelungskonzept des Kreises Unna

nachträglich zu integrieren.

### **Weiteres Verfahren**

Nach Beschluss durch den Kreistag ist das Linienbündelungskonzept zukünftig eine wesentliche Grundlage bei der Erteilung von Liniengenehmigungen durch die Bezirksregierung Arnsberg und kann damit z. B. auch ein Versagungsgrund bei konkurrierenden Anträgen darstellen, die nicht im Interesse der Nahverkehrsplanung des Kreises Unna sind.

Im Zusammenhang mit dem Linienbündelungskonzept des Kreises Unna wird die BRS seine ÖPNV-Linien im Raum Fröndenberg ab dem 16. Mai 2016 eigenwirtschaftlich beantragen. Aus diesem Grund wird die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der BRS in Höhe von jährlich 40.000 Euro entfallen.

### **Anlagen**

1. Linienbündelungskonzept des Kreises Unna
2. Auswertung der Stellungnahmen